



The
Federal Government



INTERNATIONAL
CLIMATE
INITIATIVE



Ausschlusskriterien für IKI-Projekte

Gültig ab 15.01.2023 (aktualisiert: Mai 2023)

Folgende Projekte oder Aktivitäten sind bei der IKI von der Förderung ausgeschlossen:

- 1. Verstoß gegen nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen oder einen internationalen Bann:**
 - i. bestimmter Pharmazeutika gemäß [WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“](#);
 - ii. toxischer Substanzen wie Quecksilber gemäß [Minamata Convention](#);
 - iii. geschützter Tiere und Tierprodukte sowie von Pflanzen und pflanzlichen Produkten gemäß der [CITES](#);
 - iv. destruktiver Fischereimethoden¹;
 - v. des grenzüberschreitenden Handels mit Abfällen gemäß [Basler Konvention](#).
- 2. Aktivitäten, die Zwangsarbeit oder schädliche Kinderarbeit gemäß den ILO-Kernarbeitsnormen in Anspruch nehmen.**
- 3. Produktion, Handel oder Kauf von Waffen oder Munition.**
- 4. Aktivitäten, die Zwangsräumungen involvieren, die gegen die [UN Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement](#) verstoßen.**
- 5. Aktivitäten, die sich unmittelbar auf Land auswirken, das indigenen Völkern gehört oder von ihnen basierend auf Gewohnheitsrecht genutzt wird, ohne eine angemessene und internationalem Recht entsprechende Konsultation mit den betroffenen indigenen Völkern.**
- 6. Produktion, Handel oder Nutzung von rassistischen, ableistischen, sexistischen, homo- oder transphoben oder sonstigen antidemokratischen Medien.**
- 7. Aktivitäten, die durch die Gesetzgebung des Durchführungslandes oder durch internationale Konventionen zum Schutz der Ressourcen, der biologischen Vielfalt oder des kulturellen Erbes verboten sind.**
- 8. Aktivitäten, die die Prospektion, Exploration und den Abbau von Kohle, Öl, Erdgas oder radioaktiven Ressourcen sowie deren Nutzung zur Energieerzeugung und ihre jeweilige Infrastruktur begünstigen.²**
- 9. Aktivitäten, die unmittelbar zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von besonders schützenswerten Gebieten oder Ökosystemen (Critical Habitats bzw. High Conservation Value Areas) beitragen oder die Ausgleichsmaßnahmen erfordern aufgrund ihrer erheblichen negativen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemleistungen.**
- 10. Aktivitäten, die unmittelbar zur Einführung oder Ausbreitung invasiver Arten³ beitragen.**
- 11. Einführung von Neophyten oder Neozoen, die in der Projektregion noch nicht vorkommen.⁴**

1 Hochseefischerei mit Einsatz von Dynamit, Treibnetzen von mehr als 2,5 km oder mit der Nutzung von Treibnetzen auf eine Art und Weise, die Ökosysteme zerstört oder essenzielle Ökosystemfunktionen nicht mehr ermöglicht (FAO/UNEP [Expert Meeting on Impacts of Destructive Fishing Practices](#)).

2 Das gilt auch für Übergangsenergie. Eine Ausnahme kann in gut begründeten Fällen die Förderung bestehender Energieinfrastruktur bilden, die zur Umstellung auf CO₂-freie Energieträger oder zur signifikanten Emissionsminderung beiträgt.

3 Unter anderem gemäß der Datenbank für invasive Arten der [IUCN Species Survival Commission](#).

4 Unter anderem gemäß der Datenbank Global Biodiversity Information Facility [www.gbif.org](#).

12. Aktivitäten, die unmittelbar zur **Abholzung von Primärwäldern** beitragen.
13. Produktion, Handel oder Nutzung von **lebenden veränderten Organismen**.⁵
14. Produktion, Handel oder Nutzung von **Pestizidwirkstoffen** oder ihren Formulierungen, die unter die [WHO-Kriterien 1-8](#) fallen, weil sie als akut toxisch, chronisch toxisch, karzinogen, mutagen, oder reproduktionstoxisch eingestuft werden oder durch UN-Konventionen⁶ gelistet sind, sowie von Glyphosat oder anderen Totalherbiziden mit vergleichbarer Wirkung und von Fipronil, Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam bei Freilandverwendung.⁷
15. Aktivitäten, die **Tierversuche** erfordern, die nicht der [Richtlinie 2010/63/EU](#) zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere entsprechen.
16. Produktion, Handel oder Nutzung von **radioaktivem Material**.⁸
17. Produktion, Handel oder Nutzung von **Asbest**.
18. Aktivitäten, die **Prostitution, Pornografie** oder kontroverse Formen des **Glücksspiels** begünstigen.

⁵ Lebende veränderte Organismen werden auch bezeichnet als Living Modified Organisms (LMO) bzw. Genetically Modified Organisms (GMO).

⁶ [Rotterdam Konvention](#) (1998), [Stockholmer Konvention](#) (2001).

⁷ Projekte mit dem Ziel, Produktion, Handel oder Nutzung dieser Pestizide nachweislich zu verringern oder einzustellen, sind hiervon ausgenommen.

⁸ Medizinische Geräte, Geräte zur Qualitätskontrolle, Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend oder angemessen abgeschirmt ist, sind hiervon ausgenommen.